

Satzung

in der Fassung vom ~~18.07.2016~~ 17.09.2021

Genderhinweis: In der vorliegenden Satzung wird grundsätzlich versucht, bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen gendergerechte Formulierungen zu verwenden. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird allerdings an einigen Stellen die gewohnte männliche Sprachform weiterhin verwendet. Gemeint sind aber immer alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Helfende Hände, Verein zur Förderung und Betreuung mehrfachbehinderter Kinder und Erwachsener e.V. und hat seinen Sitz in München. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist unter anderem Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern mit Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und Betreuung mehrfachbehinderter Kinder und Erwachsener, auch in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen gleicher Zielsetzung, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und die Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

1. Die Eltern zu beraten und zu unterstützen,
2. Tagesstätten, Schulen, Wohnmöglichkeiten, Ausbildungs- und Arbeitsstätten, das heißt, beschützende Werk- und Förderstätten zu errichten, zu betreiben, anzuregen oder zu fördern,
3. die Öffentlichkeit über die Lebensumstände der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen zu unterrichten,
4. Ausbildungsstätten für Fachpersonal zu errichten, zu betreiben, anzuregen oder zu fördern,
5. Rechtsfragen zu klären, die sich für die Menschen mit Behinderungen und ihre Eltern oder Betreuer aus ihrer besonderen Situation ergeben,
6. alle Hilfsquellen zu erschließen, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können.
7. Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zweckes an anderen juristischen Personen beteiligen, juristische Personen gründen oder Vereinen beitreten sowie auch andere juristische Personen aufnehmen, die Unterstützung anderer juristischer Personen ist nur zulässig, soweit diese selbst steuerbegünstigt sind.
8. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Helfende Hände gemeinnützige GmbH und der Stiftung Helfende Hände sowie die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Helfende Hände gemeinnützige GmbH und die Stiftung Helfende Hände zur Förderung und Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
9. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein hat:
 - a. Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
3. Mitglieder sind Personen, Firmen oder Körperschaften, die die Vereinsinteressen durch Zuwendungen mindestens in der Höhe des Mitgliedsbeitrages und / oder durch aktive Mitarbeit unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
5. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben (Beitrittserklärung), über das der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt.

5. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Mitgliederbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag und nach Prüfung der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Beitragszahlung teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Fachbeirat (fakultativ)

§ 8 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern.
2. Er wird alle **zwei drei** Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch über diese zeitliche Begrenzung hinaus bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt, mit der Einschränkung, dass nach Ablauf der Wahlperiode die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen hat.
3. **Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Die Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wird ein Vereinsmitglied von einem anderen Mitglied vorgeschlagen, gilt dieser Vorschlag nur dann als ordnungsgemäß, wenn ihm eine Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds in Textform**

beigefügt ist oder spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nachgereicht wird. Vorgeschlagen kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist und nicht unter die Einschränkung entsprechend nachstehender Ziffer 4 fällt. Der Vorstand hat die vorliegenden Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Wahl den Mitgliedern bekannt zu machen.

4. ~~3. Mitarbeiter~~ Mitarbeitende des Vereins, seiner Untergliederungen oder der juristischen Personen, an denen er beteiligt ist, sind nicht gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Vorstand wählbar und können nicht gem. § 11 dieser Satzung in einen Fachbeirat berufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in folgender Reihenfolge:
 - a. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende,
 - c. den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin,
 - d. ~~d. den Schriftführer bzw. die Schriftführerin~~
 - e. weitere ~~vier~~ fünf Beisitzer bzw. Beisitzerinnen, soweit diese zur Wahl stehen.
6. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Wahl findet statt, wenn ein Mitglied dies verlangt.
7. ~~5.~~ Die Wahl der Vorstandsämter Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, und Schatzmeister ~~und Schriftführer~~ erfolgt jeweils einzeln mit **absoluter** Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - a. Bei mehreren Kandidierenden:

Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit, wird in einem zweiten Wahlgang in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt. Gezählt werden nur die Ja-Stimmen, Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den meisten Stimmen ist dann gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten bzw. Kandidatinnen können sich für ein anderes Vorstandsamt bewerben und werden in den Wahlvorschlag aufgenommen.
 - b. Bei nur einem Kandidierenden:

Erreicht der Kandidat bzw. die Kandidatin im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, können sich andere Kandidierende aus dem Wahlvorschlag bewerben. Die Wahl wird dann wieder analog Ziffer a. oder b. durchgeführt. Bewerben sich keine weiteren Kandidat*innen, gilt der Kandidat bzw. die Kandidatin als gewählt.
8. ~~6.~~ Besteht für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz, und das Schatzmeisteramt ~~und die Schriftführung~~ jeweils nur ein Wahlvorschlag, kann der Versammlungsleitende die Wahl dieser Vorstandsmitglieder auch einheitlich im Rahmen einer Stimmabgabe durchführen lassen (Blockwahl).

Die Blockwahl ist nicht zulässig, wenn Mitglieder, die wenigstens ~~5%~~ 10% der vertretenen Stimmen auf sich vereinen, eine einzelne Abstimmung verlangen.

9. ~~7.~~ Die Wahl der ~~Beisitzer~~ Beisitzenden erfolgt, wenn ~~nur ein Wahlvorschlag besteht~~ nicht mehr als fünf Kandidierende zur Verfügung stehen, durch Blockwahl, wenn nicht der Versammlungsleitende eine Einzelwahl durchführen lässt. Bestehen für die Wahl der ~~Beisitzer~~ Beisitzenden mehr als ~~vier~~ fünf Wahlvorschläge, erfolgt die Wahl über Stimmzettel und mit relativer Mehrheit in der Form, dass diejenigen ~~vier~~ fünf Wahlvorschläge gewählt sind, die die – relativ – höchste, zweithöchste, dritthöchste ~~und~~, vierthöchste und ~~fünfhöchste~~ Anzahl an abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen, von denen pro Kandidierenden maximal eine Stimme vergeben werden kann. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
~~8. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Wahl findet statt, wenn ein Mitglied dies verlangt.~~
10. Wer die Funktion des Schriftführers übernimmt, regelt der Vorstand nach der Wahl intern.
11. ~~9.~~ Alle Vorstandsmitglieder vertreten, je zwei gemeinsam, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinnes des § 26 BGB.
12. Scheidet der bzw. die Vorsitzende während der Wahlperiode aus, ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender bzw. eine neue Vorsitzende zu wählen. Scheiden andere Vorstandsmitglieder aus, entscheidet der Vorstand ob eine Nachwahl stattfindet.
13. ~~10.~~ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
14. ~~11.~~ Wenn der Umfang der Vereinsarbeit das erfordert, kann der Vorstand zu seiner Entlastung eine ehren-oder hauptamtliche Geschäftsführung berufen.
15. ~~12.~~ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem bzw. der Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin einberufen werden, so oft dies erforderlich ist, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.
16. ~~13.~~ Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden und die Hälfte der Mitglieder anwesend ~~sind~~ ist. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auch verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als drei Tage. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, ersatzweise des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. An der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren müssen sich mindestens zwei Drittel des Vorstandes beteiligen.

17. ~~14.~~ Der Vorstand hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse werden im Protokoll niedergelegt. Dieses wird vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem vom Versammlungsleitenden bestimmten Protokollführenden unterschrieben. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweils folgenden Sitzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Anzahl und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand beschlossen. Jede Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung **schriftlich in Textform** einberufen. Darüber hinaus muss der Vorstand in Fällen des §37 BGB eine Mitgliederversammlung innerhalb eines ¼-Jahres einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Beratung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl des Vorstands,
 - d. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschluss aus dem Verein gem.§5 Abs. 4 dieser Satzung,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i. die Beschlussfassung über die Beteiligung an und Gründung von anderen juristischen Personen.
3. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung, jedoch nur von einem anderen Mitglied, vertreten lassen. Die Übergabe einer schriftlichen Vollmacht – evtl. mit Angabe von Einschränkungen des Vertretungsumfanges – zu Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand ist erforderlich.
4. Die bevollmächtigte Person kann nur ein einziges Mitglied vertreten.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und der vom Mitglied durch Vollmacht zur Stimmabgabe berechtigten Personen.
6. Jedes Mitglied im Sinne des §4 hat eine Stimme. Der Vertreter einer juristischen Person muss für die Ausübung der Mitgliedsrechte die Vertretungsberechtigung für diese juristische Person besitzen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Beschlüsse werden in einem

Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem vom Versammlungsleitenden bestimmten Protokollführenden unterschrieben.

§ 10 Haftung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

§ 11 Fachbeirat

1. Der Verein kann einen Fachbeirat besitzen. Im Beirat sollen Fachleute und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mitwirken. Die Entscheidung, ob der Verein einen Fachbeirat besitzt, sowie die Bestellung der Mitglieder des Fachbeirats erfolgt durch den Vorstand. Die Bestellung ist auf eine Dauer von zwei Jahren befristet. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Der Fachbeirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Fachbeirats teilnehmen und Sitzungen des Fachbeirats einberufen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann zwei Rechnungsprüfer wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Auftrag der Rechnungsprüfer ist es, zu prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt sind und ob sie mit dem Jahresbericht sachlich und insbesondere mit der Jahresrechnung übereinstimmen. Die Rechnungsprüfer haben uneingeschränktes Auskunfts- und Untersuchungsrecht in Vereinessachen gegenüber dem Vorstand. Sie können sich bei der Prüfung auf Stichproben beschränken. Die Rechnungsprüfer haben über Art, Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Weisungsrecht gegenüber Vereinsorganen besteht nicht; sie können aber Empfehlungen an Vereinsorgane geben. Der Auftrag der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Auftrag gilt auch über diese zeitliche Begrenzung hinaus bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer, mit der Einschränkung, dass nach Ablauf von zwei Jahren die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl vorzunehmen hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Beantragung der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend oder wirksam vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins

bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Helfende Hände mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls die Stiftung Helfende Hände nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ~~18.07.2016~~
10.11.2020 genehmigt.